

Sozialpädagogische Lebensgemeinschaft (SPLG)

Hinweise zur Erteilung der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII für:

Sozialpädagogische Lebensgemeinschaft als Teil einer Einrichtung,
Betreuungsangebot für Hilfen nach § 34 SGB VIII

Stand 01.12.2013

1. Für diese Betreuungsform gelten alle Regelungen der §§ 45ff SGB VIII. Der Träger legt eine **Konzeption** vor, die für die SPLG bindend ist.
2. In einer SPLG werden **in der Regel 1 oder 2 Kinder / Jugendliche** betreut. Die Berücksichtigung eigener Kinder der Betreuungspersonen bei der Platzzahl muss im Einzelfall geprüft werden. Die Aufgabe einer umfassenden pädagogischen Betreuung und Förderung der aufzunehmenden Minderjährigen lässt in der Regel **keine weitere berufliche Tätigkeit** der verantwortlichen Betreuungskraft zu.
3. Die SPLG ist als Teil der Einrichtung auch Bestandteil der Betriebserlaubnis und fällt unter deren Regularien. Somit sind **gleichzeitige Belegungen** durch andere Träger sowie Betreuungen nach § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) **nicht möglich**. Ausgeschlossen sind auch gleichzeitige Belegungen nach § 42 SGB VIII (Inobhutnahme).
4. Der Träger hat sorgfältig die **fachliche und persönliche Eignung** der Betreuungspersonen zu prüfen. Das **Auswahlverfahren** des Trägers muss in der Konzeption beschrieben sein. Der Träger hat sich sowohl bei der Einstellung als auch regelhaft in der Folgezeit (mind. nach 5 Jahren) von den Betreuungspersonen ein aktuelles **erweitertes Führungszeugnis** nach § 30 a BZRG vorlegen zu lassen. Dies gilt ebenso für die Partner/innen und strafmündige Mitbewohner/innen sofern sie mit der Betreuungsperson im gemeinsamen Haushalt leben.
5. Die Betreuung in der SPLG geschieht auf der Grundlage eines Vertragsverhältnisses zwischen Träger und Betreuungspersonen sowie den Vertretungskräften. Die **Verantwortung**, d.h. die **Fachaufsicht und das Weisungsrecht** für die Umsetzung der Konzeption und des Hilfeplans, liegt beim Träger. Der Träger beschreibt, wie er diese Funktionen gegenüber der Betreuungsstelle wahrnimmt und die Umsetzung dokumentiert.
6. Für die Betreuungspersonen ist eine **ständige Erreichbarkeit der pädagogischen Leitung** oder eine durch sie autorisierte Fachkraft sicherzustellen.
7. Der Träger muss gewährleisten, dass er jederzeit **Zutritt** zu den Räumen der Betreuten hat.
8. Für die Betreuungsperson und ihre Vertretung gilt das **Fachkräftegebot**. Das heißt, sie haben eine für diese Aufgabe spezifische Fachausbildung nachzuweisen.
9. Die **Personalverantwortung** für die **Vertretungskräfte** im Krankheitsfall und gegebenenfalls bei Urlaub **liegt beim Träger**. Eine **Anstellung** von Vertretungskräften durch die verantwortliche Betreuungsperson **ist nicht möglich**, sondern ist Aufgabe des Trägers.

Die Struktur der Vertretung muss in der Konzeption beschrieben sein. Vertretungspersonen müssen ebenfalls mit einem Personalbogen dem Landesjugendamt gemeldet werden.

10. Der Träger ist für die **Beratung, Supervision und Fortbildung** der pädagogischen Betreuungskräfte verantwortlich.
11. Der gelegentliche Einsatz von **Entlastungskräften** (ohne pädagogischen Auftrag) kann **von der SPLG** in Abstimmung mit dem Träger erfolgen. Der Träger lässt sich von diesen Personen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.
12. Soll die Betreuung in einem **Mietobjekt** stattfinden, muss hierzu die Zustimmung des Vermieters vorliegen.
13. Der Träger hat sich davon zu überzeugen, dass der für den Einrichtungszweck genutzte Wohnraum **baurechtlich genehmigt** ist.
14. Der Träger hat das für den Wohnort der Betreuungsstelle **zuständige Jugendamt** darüber **zu informieren**, dass er diese Betreuungen im Rahmen einer sozialpädagogischen Lebensgemeinschaft beabsichtigt.
15. Für die Wohnräume sind entsprechend der Vorgaben zum **vorbeugenden Brandschutz** folgende Maßnahmen vom Träger nachzuweisen:
 - Ausstattung aller Schlafräume/Kinderzimmer sowie Flure mit Rauchwarnmeldern nach DIN 14676
 - Ausstattung der Küchen mit einer Löschdecke
 - Ausstattung mit FeuerlöschernEs wird empfohlen die Beratung einer Brandschutzstelle / eines Sachverständigen einzuholen.
16. Beim **Erstgespräch** vor Ort mit dem Landesjugendamt sind Lebenspartner/innen/ Mitbewohner/innen zu beteiligen.
17. Grundlegende **Veränderungen** in der SPLG müssen dem Landesjugendamt mitgeteilt werden, da sie Einfluss auf die Betreuungssituation haben können.
18. Während einer Betreuung ist im Interesse der Kinder- und Jugendlichen ein **Trägerwechsel** zu vermeiden. Sollte ein Trägerwechsel dennoch erfolgen, sind das für die Betreuung zuständige Jugendamt und das Landesjugendamt unter Angabe der Gründe **frühzeitig** zu unterrichten. Dabei sind angemessene Übergangszeiten zu berücksichtigen.